

Antrag 24/II/2023**AfB Brandenburg****Der/Die Landesparteitag möge beschließen:****Gleichstellung der Schulformen bei Übernachtfrage**

1 Die Landtagsfraktion wird vom Landesvorstand da-
 2 zu beauftragt sich dafür einzusetzen, dass das Bran-
 3 denburger Schulgesetz respektive nachgeordnete
 4 regelnde Verordnungen dahingehend konkretisiert
 5 werden, dass auch an Gymnasien die Wohnortnähe
 6 als Aufnahmekriterium definiert wird.

7

8 Begründung

9 Bei der Wahl einer weiterführenden Schule ist für
 10 Kinder und Eltern nicht nur der mögliche Abschluss,
 11 den die Schule anbietet, das Profil und die Quali-
 12 tät relevant, sondern auch die Länge des Schulwe-
 13 ges und damit die Wohnortnähe. Für die Gesamt-
 14 schulen ist das durch die 1/3 Regelung verankert. Bei
 15 Gymnasien jedoch nicht, was für die Schüler*innen
 16 im Falle von Übernachtfragen bedeutet, dass sich
 17 Fahrtwege nicht selten deutlich verlängern, was bei
 18 weiterführenden Schulen, wo der Unterricht auch
 19 mal 10 Stunden sein kann, deutliche Auswirkungen
 20 auf die für den Ausgleich wichtige Freizeitgestal-
 21 tung aber auch für die verbleibende Zeit zum Ler-
 22 nen.

23 Ergänzende Erläuterungen:

24 Die 1/3 Regelung wird in der SEK I Verordnung in Er-
 25 gänzung zum Schulgesetz bestimmt. Hierin ist ge-
 26 regelt, dass: *Übersteigt die Zahl der Anmeldungen
 27 die Aufnahmekapazität einer Gesamtschule, werden
 28 bis zu einem Drittel der Plätze an Schülerinnen und
 29 Schüler vergeben, die den Bildungsgang zum Erwerb
 30 der allgemeinen Hochschulreife [AHR] gewählt ha-
 31 ben. Die übrigen Plätze sind an Schülerinnen und
 32 Schüler zu vergeben, die den Bildungsgang zum Er-
 33werb der Fachoberschulreife und der erweiterten Be-
 34 rufsbildungsreife [EBR] gewählt haben.* Dabei gilt für
 35 die Bildungsgänge FOR und EBR bei Übernachtfrage,
 36 dass: *Die Schulleiterin oder der Schulleiter der
 37 durch den Erstwunsch benannten Schulen berück-
 38 sichtigt zunächst besondere Härtefälle gemäß § 53
 39 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die
 40 verbleibenden Plätze werden nach der Nähe der Woh-
 41 nung zur Schule vergeben. Die Nähe der Wohnung
 42 zur Schule wird durch die Schulleiterin oder den Schul-
 43 leiter unter dem Gesichtspunkt der Schulwegzeit oder*

Empfehlung der Antragskommission**Ablehnung**

Die vorgeschlagene Regelung hat für ein Flächen-
 land gravierende negative Auswirkungen.

44 *der Entfernung bestimmt.*